



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-5190 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/175-II/2/88

Wien, am 25. August 1988

Betr.: schriftliche Anfrage der
Abgeordneten Dr. PILZ
und Genossen betr. Ge-
waltanwendung durch Exe-
kutivbeamte (Nr. 2414/J)

2391/AB
1988 -08- 25
zu 2414/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 30. Juni 1988 an mich gerichtete Anfrage Nr. 2414/J betreffend Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte beantworte ich wie folgt:

Anläßlich der Beantwortung der von Ihnen zum selben Themenkreis bereits gestellten Anfragen habe ich schon im Vorjahr darauf hingewiesen, daß jeder Vorwurf einer von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgehenden Mißhandlung genauestens untersucht wird und daß Instanzen außerhalb der Sicherheitsverwaltung schließlich jede Anschuldigung auf ihre Stichhälftigkeit überprüfen.

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen - es sind dies die §§ 24 und 86 Abs. 1 der Strafprozeßordnung - lassen den Sicherheitsbehörden in der Frage, ob Anzeige zu erstatten sei, keinen Ermessensspielraum: sie haben die Anzeige dem Staatsanwalt zu übermitteln. Dies bedeutet, daß jede Anschuldigung - mag sie nun nach Überzeugung der Sicherheitsbehörde haltlos sein oder nicht - der Anklagebehörde vorzulegen ist. Dieser Grundsatz gilt nun